



**LANDESBERUFSSCHULE SCHREMS**

**Dr.-Theodor-Körner-Platz 1  
3943 Schrems**

Telefon 02853 760 16  
office@lbsschrems.ac.at  
www.lbsschrems.ac.at

# Turnsaalordnung

Die Sportstättenbenutzung für Schülerinnen und Schüler ist im Rahmen des Unterrichts nur in Begleitung einer befugten Aufsichtsperson gestattet. Hierbei sind Turngeräte und anderes Inventar erst nach ausdrücklicher Erlaubnis der Aufsichtsperson zur Benützung freigegeben.

Die Nutzung des Turnsaales und des Fun Court ist in der Freizeit auf eigene Gefahr gestattet und muss an der Rezeption des Schülerwohnhauses gemeldet werden. Turngeräte wie Minitramp, Kasten und Ringe werden ohne befugter Aufsichtsperson nicht verwendet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur Bewegungsabläufe, Übungen und Sportarten ausführen, die ihnen geläufig sind. Den Weisungen der Erzieher, Schulwartes und Hauswartes ist Folge zu leisten.

Das Betreten des Turnsaales ist nur mit geeigneten Turnschuhen und entsprechender Kleidung erlaubt (keine Straßenschuhe oder Schuhe mit Sohlen, die einen Abrieb hinterlassen). Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältern mitgenommen werden. Essen ist in der Turnhalle untersagt.

Fußball darf im Turnsaal nur mit Indoor-Bällen (Filzoberfläche) gespielt werden.

Nach Volleyball- oder Badmintonspiel sind Netz und Netzstangen wegzuräumen und zu kontrollieren, ob die Bodenabdeckungen wieder in den dafür vorgesehenen Öffnungen versenkt sind (Vorsicht – Verletzungsgefahr!).

Die Turnhalle muss nach deren Benutzung leergeräumt sein (Hockeytore, Matten, etc.). Das Belassen von Gegenständen ist nur nach Absprache mit der nachfolgenden Gruppe gestattet. Es ist

darauf zu achten, dass bei Verlassen des Turnsaals das Licht ausgeschaltet, das Wasser abgedreht und die Fenster geschlossen sind. Die Räumlichkeiten sind sauber zu hinterlassen. Sämtlicher Müll ist zu beseitigen.

Sauberkeit und Ordnung müssen stets gewährleistet bleiben!

Die Verwendung der Fitnessgeräte erfolgt nur nach einer Einschulung einer befugten Lehrperson. Außerhalb des Sportunterrichts dürfen nur Übungen ausgeführt werden, von denen man weiß, wie sie korrekt ausgeführt werden oder eine Person anwesend ist, die diese Voraussetzung erfüllt.

Die Geräte und Anlagen sind schonend zu behandeln. Bewusste oder fahrlässige Beschädigungen der Einrichtungen werden mit Schadenersatzforderungen geahndet.

Auftretende Schäden sind von allen Benützern unverzüglich der Kustodin bzw. dem Kustoden oder der Direktion zu melden.

Bei Nichtenhalten der Turnsaalordnung kann ein Nutzungsverbot der Sportstätten ausgesprochen werden.

Karin Preißl-Stubner, BEd  
Berufsschuldirektorin

Hannelore Donninger, BEd  
Turnkustode

Schrems, im September 2024